

Nachhaltigkeit im Regulierungslabyrinth oder die Ruhe vor dem Sturm?

In einem Jahr, das sich durch eine ungewöhnliche Ruhe in Bezug auf rechtliche Fragen im Bereich Strukturierte Produkte auszeichnete, ist zumindest die Diskussion über die Regulierung von Greenwashing ein wenig vorangeschritten.

ÜLKÜ CIBIK, MLL LEGAL AG, ZÜRICH

Das vergangene Jahr verlief punkto Rechtliches betreffend Strukturierte Produkte vergleichsweise ruhig, aber es gab Fortschritte in der Diskussion über die Regulierung von Greenwashing. Hier konnten die Veröffentlichung und Überarbeitung einiger Guidelines zum Zwecke der Selbstregulierung beobachtet werden. Jedoch wurde (noch) keines der Selbstregulierungsprojekte von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (FINMA) offiziell anerkannt, weshalb sie bis dato lediglich als private Regelwerke existieren.

Was die Entwicklung in Bezug auf Strukturierte Produkte ausserhalb der Schweiz anbelangt, gab es regulatorische Entwicklungen in der EU zu beobachten, welche sich auf die EU Capital Markets Union auswirken werden. Das Europäische Parlament hat diesbezüglich ►

«ESG-Richtlinien und Indikatoren haben bereits seit einiger Zeit einen nachhaltigen Einfluss auf die Finanzwelt und leiten nun auch für Strukturierte Produkte ein neues Zeitalter ein.»

seine Retail Investment Strategy publiziert, welche voraussichtlich über Anpassungen am MiFID II und der Ausgestaltung der PRIIPs KID indirekte Auswirkungen auf den Schweizer Markt haben wird.

TOTGEGLAUBTE LEBEN LÄNGER ODER: DIE RÜCKKEHR DER ETIKETTIERUNG

Um zu Beginn eine noch offene Frage aus dem letzten Jahr zu beantworten: Die Kennzeichnung von Strukturierten Produkten im Rahmen der Revision des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) kehrte definitiv nicht wie geplant am 1. August 2023 zurück.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Am 23. September 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten KKV, welche die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF beinhaltet. Die Vernehmlassung endete am 23. Dezember 2022 und die dabei eingegangenen Stellungnahmen fielen durchgezogen aus. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer kritisierten die zu eng ausgelegten Verordnungsbestimmungen zu den Anlagebeschränkungen und -techniken.

Aufgrund dieser kritischen Anmerkungen konnte das revidierte KAG und die Änderungen der KKV nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. August 2023 in Kraft ge-

setzt werden. Mit einer Umsetzung der Bestimmungen zum L-QIF ist voraussichtlich am 1. März 2024 zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die im Rahmen der Vernehmlassung gemachten kritischen Stellungnahmen Eingang in die finale Fassung der KKV finden werden.

Die Notwendigkeit der Etikettierung wurde mit dem Bedarf der klaren Abgrenzung von Strukturierten Produkten zu dem neu einzuführenden L-QIF – dem Limited Qualified Investor Fund – begründet. Es handelt sich hierbei einmal mehr primär um eine Frage des Anlegerschutzes, da der L-QIF lediglich für qualifizierte Investoren angeboten werden darf, Strukturierte Produkte hingegen stehen auch nicht-qualifizierten Investoren offen.

Rückkehr der Etikettierung

Die gesetzliche Grundlage für die Rückkehr des «Labellings» wird sich voraussichtlich in Artikel 7 des revidierten KAG i.V.m. Artikel 5 Abs. 7 der revidierten KKV finden lassen. Demnach werden aus juristischer Sicht Strukturierte Produkte nur nicht als kollektive Kapitalanlage betrachtet, wenn sie explizit als Strukturierte Produkte gekennzeichnet sind. Weiter muss in den Dokumenten zum jeweiligen Produkt für den Anleger klar ersichtlich werden, dass es sich beim Investment nicht um eine kollektive Kapitalanlage, sondern um ein Strukturiertes Produkt handelt und das Produkt somit auch keiner Bewilligung der FINMA bedarf.

Aus Sicht des Emittenten handelt es sich hierbei lediglich um eine Formalität, die es bereits gab und die nun ihr Comeback erlebt. Somit handelt es sich hierbei um alte Nachrichten – sie sind jedoch natürlich wichtig und zu beachten und müssen vor-

aussichtlich (und vorbehaltlich von Änderungen) ab dem 1. März 2024 wieder eingehalten werden. Ob dies auch wirklich sinnvoll ist, sei dahingestellt.

MEHR NACHHALTIGKEIT, MEHR REGULIERUNG?

ESG-Richtlinien und Indikatoren haben bereits seit einiger Zeit einen nachhaltigen Einfluss auf die Finanzwelt und leiten nun auch für Strukturierte Produkte ein neues Zeitalter ein. In den vergangenen Jahren wurde bereits versucht, nachhaltige Anlagemöglichkeiten mittels Kennzeichnungen und Nomenklatur erkennbar zu machen und für klimabewusste Anleger attraktiv zu gestalten. Das Stichwort hierfür ist Green Finance oder Sustainable Finance. Dies erinnert natürlich stark an die bereits bekannte ESG-Transparenz- und Berichterstattungspflicht, die in der Corporate Governance und Berichterstattung schon seit längerem aktuell ist und nun zumindest bei den grossen Gesellschaften und Finanzinstituten in ihren Grundsätzen gesetzlich verankert wurde. Doch ESG und die damit verbundenen Offenlegungspflichten u. a auch bei Strukturierten Produkten sind in der Schweiz noch weitgehend unreguliert.

Viel angekündigt, wenig geregelt

Im Jahr 2022 hat der Bundesrat ganz klar das Ziel formuliert, die Position der Schweiz als führende Kraft im Bereich nachhaltiger Finanzen zu stärken. Mit dem am 16. Dezember veröffentlichten Bericht «Sustainable Finance» legte er auch das strategische Fundament für die Arbeiten der Bundesbehörden im Bereich Sustainable Finance für den Zeitraum von 2022 bis 2025.

Die Gretchenfrage muss jedoch gestellt und beantwortet werden: Nein, die Eidgenossen- ▶

schaft hat bisher noch keine Gesetzgebung oder Regulierung für den Finanzmarkt veröffentlicht, um das Thema Sustainable Finance anzugehen. Es fehlt somit auch weiterhin ein zentraler Orientierungspunkt für Emittenten und Anleger.

Die EU ist hier der Schweiz voraus und hat bereits im Jahr 2018 den Aktionsplan Sustainable Finance aufgestellt. Die dazugehörige Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) trat 2019 in Kraft und musste von den in der EU betroffenen Finanzinstituten zumindest teilweise bis März 2021 umgesetzt werden. Die SFDR umfasst Transparenzanforderungen bezüglich ESG-Faktoren, die potenziellen Anlegern über verschiedene Kanäle offengelegt werden müssen. Die Anforderungen umfassen Transparenzregelungen sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene. Jedoch ist auch hier nicht alles positiv. Die SFDR sieht unterschiedliche Einstufungen für Nachhaltigkeit vor, wobei de facto nicht in allen Fällen tatsächlich von einer klimafreundlichen Investition ausgegangen werden kann.

Dennoch: Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen; es fehlt der Schweiz momentan deutlich an Transparenzvorschriften und offiziellen Definitionen für Investmentprodukte in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Deshalb haben sich Emittenten im vergangenen Jahr 2023 oft auf die europäische Qualifikation gestützt.

Man wartet auf Bern

Nach dem im Jahr 2022 veröffentlichten Bericht und Standpunktpapier des Bundesrates musste also bis Oktober 2023 auf Neuigkeiten zur Regulierung des Greenwashing Themas gewartet werden. Mit einer Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) wurde verkün-

dig, dass die Arbeiten fortschreiten, um den Standpunkt des Bundesrates zur Vermeidung von Greenwashing umzusetzen. Eine Stossrichtung der Entwicklungen wurde allerdings nicht dargeboten.

Somit gibt es auch mehr als ein Jahr nach der ersten Standpunkterörterung vonseiten des Bundesrates wenig Fassbares, ausser der Zusicherung vom Bund und dem SIF, dass man daran arbeitet und eine prinzipienbasierte Regulierung bezüglich Greenwashing auf Verordnungsstufe schaffen will. Der nächste erwartete Anknüpfungspunkt für Neuigkeiten ist spätestens Ende August 2024; bis dann soll die Vernehmlassungsvorlage gegen Greenwashing vorliegen. Diese könne natürlich mit Selbstregulierungslösungen aus der Industrie ergänzt werden. Ausser, wenn der Finanzplatz selbst mit einer valablen Selbstregulierung auftrumpft, dann würde man das Regulierungsprojekt sein lassen, klingt es aus Bern.

Ob die ganzheitliche Selbstregulierung jedoch Realität wird oder ob es eine zweiteilige Lösung – eine prinzipienbasierte Verordnung vonseiten des Bundes und ergänzende Regulierungen durch private Institutionen – geben wird, werden wir wohl im Verlauf des Jahres sehen: Wie zuvor erwähnt plant der Bundesrat bis spätestens August 2024 eine Vernehmlassungsvorlage vom EFD vorliegen zu haben. Bis dann ist auch das Zeitfenster für eine allfällige eigenständige Selbstregulierung gesetzt.

Somit müssen sich Emittenten, Anleger, aber auch die FINMA die Frage stellen, wie eine Selbstregulierung aussehen könnte. Es ist wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitsgraden zu treffen.

Was ist gewünscht von den Regulierungen?

Es ist besonders wichtig, zwischen einem Produkt zu unterscheiden, das darauf abzielt, Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren, einem Produkt, das auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet ist, und

«Die EU ist hier der Schweiz voraus und hat bereits 2018 den Aktionsplan Sustainable Finance aufgestellt.»

einem Produkt, das einen tatsächlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leistet. Hierbei bedarf es Klarheit bezüglich der verwendeten Bewertungsmethodik und Kontrolle über die Herkunft und Verarbeitung der genutzten Bewertungsdaten.

Zudem darf der Euroraum nicht vergessen werden. Wenn man in der Schweiz Greenwashing regulieren möchte, wäre es angebracht, sicherzustellen, dass ein in der EU zugelassenes Produkt auch den Schweizer Anforderungen an ESG-Verträglichkeit und Transparenz gerecht wird.

Es bestehen bereits verschiedene Ansätze, die auf Transparenz und Klarheit abzielen und das Problem des Greenwashing angehen.

Mit Selbstregulierung ans Ziel?

Selbstregulierung könnte zweifellos eine effektive Lösung darstellen. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) kann eine branchenbasierte Selbstregulierung den Charakter einer Verordnung annehmen, vorausgesetzt, sie wird von der FINMA anerkannt. Dadurch wäre die Selbstregulierung auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht genauso durchsetzbar wie eine bundesge- ▶

setzliche Verordnung. Dies hätte zur Folge, dass alle beteiligten Interessengruppen im Bereich nachhaltiger Investments Rechtssicherheit hätten.

Die potenzielle Effektivität des Selbstregulierungsansatzes zeigt sich deutlich anhand der diversen von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsdokumente der Schweizerischen Bankenvereinigung (SBVg) und der Asset Management Association Switzerland (AMAS). Hier wurde von den Industrieexperten bereits aufgezeigt, wie eine sorgfältig gestaltete Selbstregulierung zur Förderung von Transparenz, ethischem Verhalten und der Einhaltung von Standards in der Finanzindustrie beitragen kann.

Konkret lassen sich aus momentaner Sicht besonders die (i) Swiss Climate Scores, (ii) die überarbeitete SBVg-Selbstregulierung «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung», (iii) die Selbstregulierung der AMAS «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» und (iv) die «SSPA Sustainability Transparency Guidelines» der Swiss Structured Products Association (SSPA) nennen, welche jeweils ihre Guidelines für eine verbesserte Klimaberichterstattung entwickelt haben.

«Der Swiss Climate Scores zielt darauf ab, Unternehmen in der Schweiz hinsichtlich ihrer Klimaauswirkungen und ihres Engagements für umweltfreundliche Praktiken zu bewerten.»

Selbstregulierungsansätze in der Vorreiterrolle – Status Quo

Der Swiss Climate Scores zielt darauf ab, Unternehmen in der Schweiz hinsichtlich ihrer Klimaauswirkungen und ihres Engagements für umweltfreundliche Praktiken zu bewerten. Dies geschieht durch die Analyse verschiedener Faktoren wie die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Umweltberichterstattung und andere Nachhaltigkeitsmassnahmen. Ein Punktesystem zur Bewertung der Klimafreundlichkeit des Anlageproduktes: Was in der Theorie vielversprechend klingt und einfach sein soll, findet in der Praxis noch wenig Anwendung, wie Swiss Sustainable Finance in ihrem Bericht verlauten lässt. Auch planen lediglich ein Drittel der befragten Vermögensverwalter die Swiss Climate Scores kurz- bis mittelfristig zu verwenden. Es stellt sich die Frage, ob das System überhaupt den gewünschten Effekt haben könnte. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass jedes Finanzinstitut die Scores selbst berechnet und die dafür notwendigen Kennzahlen aus unterschiedlichen Quellen bezieht. Somit lassen die Swiss Climate Scores auch an Vergleichbarkeit zu wünschen übrig, was wiederum ihren Nutzen einschränkt. Ist das Projekt, die Klimafreundlichkeit durch einfaches Punktesystem zu bewerten, gescheitert? Es bleibt abzuwarten. Das SIF beschäftigt sich derzeit mit einer Überarbeitung der Systematik der Climate Scores und plant eine neue Version herauszugeben. Es könnte sich als lohnenswert erweisen, die Swiss Climate Scores weiterhin zumindest am Rande zu beobachten, da der Bund das Recht hat, ihre Verwendung verbindlich zu erklären.

Auch die SBVg hat bereits zwei verbindliche Vorgaben mit klarem Fokus auf Nachhaltig-

keit für ihre Mitglieder eingeführt. Diese Vorgaben betreffen sowohl die Anlageberatung und Vermögensverwaltung als auch die Hypothekarberatung und sollen einen weiteren Schritt zur Förderung von Sustainable Finance im Schweizer Finanzwesen darstellen. Die neuen «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung», die sich an das FIDLEG anlehnen, legen fest, dass Finanzdienstleister die ESG-Präferenzen ihrer Kunden berücksichtigen müssen. Sie enthalten klare Anforderungen an Informationsbereit-

«Auch die SBVg hat bereits zwei verbindliche Vorgaben mit klarem Fokus auf Nachhaltigkeit für ihre Mitglieder eingeführt.»

stellung, Dokumentation und Rechenschaftspflicht. Somit gelten neu klare Vorschriften für die Mitglieder der SBVg in Bezug auf Nachhaltigkeit bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, insbesondere am Point of Sale. Die Richtlinien integrieren die Themen Nachhaltigkeit, ESG und Energieeffizienz als einen essenziellen Bestandteil in Gesprächen mit dem Kunden und verpflichten dazu, den Kunden über die Klimaauswirkungen der Investition aufzuklären. Die Mitgliedsinstitute der SBVg müssen ausserdem regelmässige Schulungen zu ESG-Themen in ihre Aus- und Weiterbildung integrieren.

Analog dazu hat die AMAS die «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» geschaffen, die am 30. September 2023 in Kraft trat. Der Effekt wird der gleiche sein, nur dass hier nun auch die Berater für Anleger in Kollektivvermögen erfasst werden. ▶

«Die SSPA war ebenfalls aktiv und hat ein Sustainability Framework in Form der Selbstregulierung für ihre Mitglieder und den Markt der Strukturierten Finanzprodukte herausgegeben.»

In beiden Fällen – der Selbstregulierung der SBVg und der AMAS – wird das Vorgehen von den betroffenen Branchen und Experten generell befürwortet und als positive Entwicklung gegen Greenwashing angesehen.

Bisher wurde jedoch noch keines der Selbstregulierungsprojekte von der FINMA anerkannt, womit der Finanzplatz aus einer rein juristischen Sicht unreguliert bleibt. Auch hat keines der Regelwerke den Anspruch erhoben, Nachhaltigkeit und Sustainable Investment zu definieren, wie es Artikel 8 und 9 der SFDR im Euroraum tun. Es bleibt also noch viel Arbeit zu leisten, bevor der Schweizer Finanzplatz tatsächlich eine Vorreiterrolle in Sachen Sustainable Finance einnehmen kann.

Die SSPA war ebenfalls aktiv und hat ein Sustainability Framework in Form der Selbstregulierung für ihre Mitglieder und den Markt der Strukturierten Finanzprodukte herausgegeben. Für die Mitglieder der SSPA ist die Richtlinie verbindlich, und es wird gehofft, dass auch andere Marktteilnehmer am Schweizer Markt diese umsetzen werden. Das Ziel ist die Schaffung eines Minimalstandards, insbesondere für die Klassifizierung und Benennung von Strukturierten Finanzprodukten, aber auch für die Transparenz in Bezug

auf die verwendete Methodik für die Klassifizierung und Benennung des jeweiligen Emittenten oder Vertreibers der Produkte.

Trotz all dieser Selbstregulierungen lässt sich das anfänglich angesprochene Problem der fehlenden Einheitlichkeit in der Definition von ESG-Faktoren oder einer allgemein anerkannten Bewertungsmethodik nicht wirklich beseitigen. Dies könnte jedoch nicht nur ein Problem des mangelnden Willens sein, sondern auch darin begründet liegen, dass die ESG-Thematik für Finanzprodukte sich im Moment rasant entwickelt und daher noch nicht vollständig greifbar ist, weder für eine umfassende Selbstregulierung noch für ein Gesetzgebungsvorhaben.

In Anbetracht dessen könnte es sogar kontraproduktiv sein, zu früh mit dem Gesetzgebungshammer zuzuschlagen, da sich wichtige Aspekte noch im Wandel befinden und Bedürfnisse ausformuliert werden müssen. Daher mag der momentane Stand der Dinge in Bezug auf die nicht vorhandene Regulierung und Ausarbeitung von flexibler Selbstregulierung sogar eine gesunde Entwicklung sein, da der Markt so noch genügend Platz hat, wichtige Selbstfindungsprozesse durchzumachen, bis dann auch klar ist, was von den Stakeholdern wünschenswerte Kriterien und Aspekte sind, die der Regulierung bedürfen. Bis dies jedoch der Fall ist, wird die Selbstregulierung jedenfalls Awareness schaffen und den Markt für die Themen sensibilisieren.

NEUES AUS DEM EURORAUM – RETAIL INVESTMENT STRATEGY UND ÄNDERUNGEN FÜR PRIIPS

Änderungen in der EU-Regularien

Die im Jahr 2020 gestartete Weiterentwicklung der Capital Markets Union (CMU)¹ wurde nun fertiggestellt und die Europäische Kommission hat am 24. Mai 2023 ihren Gesetzesentwurf für eine Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy [RIS]) vorgelegt. Mit einem äusserst weitreichenden Umfang sieht die RIS u. a. Anpassungen vor an den bestehenden regulatorischen Anforderungen im Bereich der Kleinanleger für die Markets in Financial Instruments Directive, (MiFID), für Packaged Retail and Insurance based Investment Products Regulation (PRI-

«Bezüglich der Schweiz dürften insbesondere die geplanten Neuerungen bezüglich des PRIIPs KID im Rahmen der Anpassung der PRIIPs von Bedeutung sein.»

IPs), für die Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) und für die Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Directive (UCITS). Mit anderen Worten, dieses Paket umfasst eine Reihe von Massnahmen und Richtlinien, die darauf abzielen, den Schutz von Kleinanlegern zu verbessern, den Zugang zu Investitionsmöglichkeiten zu erweitern und die Transparenz in den Finanzmärkten zu erhöhen. Die Veröffentlichung markiert einen bedeutenden Meilenstein in der Umsetzung der CMU und kann potenziell grosse Auswirkungen auf die Investitionslandschaft in der EU haben. ▶

¹ Die CMU ist ein ehrgeiziges Projekt der Europäischen Union, das darauf abzielt, die Finanzmärkte zu vertiefen und zu integrieren, um Investitionen zu fördern und Wachstum anzukurbeln.

Neuerungen des PRIIPs KID und Auswirkungen in der Schweiz

Bezüglich der Schweiz dürften insbesondere die geplanten Neuerungen bezüglich des PRIIPs KID im Rahmen der Anpassung der PRIIPs von Bedeutung sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen am PRIIPs KID umfassen z. B., dass ein neuer Abschnitt eingeführt werden – genannt «product at a glance». Dieser Abschnitt soll ein Dashboard enthalten mit Informationen wie Produkttyp, einer Zusammenfassung der Risikoindikatoren, Gesamtkosten des Produkts, empfohlener Haltezeit und ob das Produkt Versicherungsvorteile bietet. Damit soll der Kleinanleger sofortigen Zugang zu den wichtigsten Informationen haben. Darüber hinaus zielt die Verordnung darauf ab, die bisherigen Umwelt- und Sozialziele im Abschnitt «what is this product?» durch einen umfassenderen Nachhaltigkeitsabschnitt mit dem Titel «how environmentally sustainable is this product» zu ersetzen. Dieser neue Abschnitt soll wichtige Informationen standardisieren und Details wie den minimalen Anteil der als umweltfreundlich qualifizierten Investition und die erwartete Intensität der Treibhausgasemissionen integrieren.

Wenn man diese Beispiele berücksichtigt, wird wohl in Zukunft eine Reihe von Anpassungen des bisherigen PRIIPs KID zu erwarten sein. Ob das Schweizer Basisinformationsblatt nachziehen wird, wird sich dann zeigen. Dabei stellt sich die Frage, ob dies unter der Einhaltung der vorgeschriebenen

«Wenn man diese Beispiele berücksichtigt, wird wohl in Zukunft eine Reihe von Anpassungen des bisherigen PRIIPs KID zu erwarten sein.»

Drei-Seiten-Grenze die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen und gar verwirrend oder repetitiv wirken könnte.

SCHLUSSWORT

Alles in allem schien das Jahr 2023 für Strukturierte Produkte aus rechtlicher Sicht eher ruhig zu sein, nachdem wir uns in den letzten Jahren stets intensiv mit der Gesetzgebung um das Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und seinen Übergangsbestimmungen be-

«Alles in allem schien das Jahr 2023 für Strukturierte Produkte aus rechtlicher Sicht eher ruhig zu sein.»

schäftigt haben. Auch die laufenden Regulierungsbemühungen, wie die Revision des KAG und die Diskussion rund um Greenwashing schritten träge voran. Angelegenheiten von grösserer Bedeutung und Dringlichkeit beanspruchten die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und der FINMA im Jahr 2023 stark – für andere Themen blieb womöglich eher wenig Raum.

Immerhin sieht es danach aus, als würde im Jahr 2024 ein wenig Schwung in Form der erwarteten Greenwashing-Verordnung in die Regulierungslandschaft kommen. Insbesondere wird es sicher spannend werden, zu sehen, ob die FINMA sich zu der einzigartigen Schweizer Herangehensweise der Selbstregulierung bekennt und den Texten der AMAS und SBVg verordnungsgleiche Wirkung verleiht, oder, ob es einen Kurswechsel auf zentrale Regulation durch den Bund geben wird. Somit können wir gespannt in das neue Jahr schauen und sehen, welche regulatorischen Entwicklungen uns im Jahr 2024 erwarten werden. ■



Ülkü Cibik

ist Counsel bei MLL Leal AG, Zürich, einer führenden Anwaltskanzlei in der Schweiz. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Banken- und Finanzmarktrecht sowie im Gesellschafts- und Handelsrecht. Ülkü Cibik verfügt u. a. über besondere Expertise im Bereich der Strukturierten Produkte und Derivate und begleitet in- und ausländische Emittenten bei der Emission, Kotierung, Regulierung und Vertrieb von Strukturierten Produkten. Darüber hinaus berät sie Klienten bei Finanzierungen mittels syndizierten und bilateralen Krediten sowie in regulatorischen Angelegenheiten und arbeitet regelmässig an Projekten im Zusammenhang mit Kryptowährungen/ DLT/Blockchain. Seit November 2018 ist Ülkü Cibik beim SSPA für die Unterstützung des Geschäftsbereichs «Legal & Regulation» mandatiert. Seit 2022 ist Ülkü Cibik zudem Jurymitglied der Swiss Derivative Awards.